



SV KICKERS MAUA e.V

## Satzung des SV Kickers Maua

### § 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen SV Kickers Maua. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name SV Kickers Maua e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena - Maua.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Fachverband des Landessportbundes Thüringen und des Thüringer Fußballverbandes e.V. (TFV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 (Zweck und Aufgaben)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig.
- (2) Der Zweck des Vereins ist, den Bewohnern, besonders Kindern und Jugendlichen im Raum Jena, insbesondere den Regionen Maua und Umgebung und Lobeda, eine aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung zu bieten. Der Verein stellt sich die Aufgabe, persönliche Bindungen zu pflegen und zu fördern und gleichzeitig einen regelmäßigen sportlichen Ausgleich zu Alltag zu schaffen.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer als Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu den humanistischen Werten des Sports und fördert den Gemeinschaftssinn seiner Mitglieder.

### § 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
  - b) fördernden Mitgliedern und
  - c) Ehrenmitgliedern.

### § 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Aufnahmeanträge von Personen unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmeantrages bei einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann innerhalb von vier Wochen dem Aufnahmeantrag schriftlich ohne Angabe von Gründen widersprechen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, den fälligen Vereinsbeitrag umgehend zu zahlen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die zum Zeitpunkt des Eintritts gültige Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Art der Förderung wird mit dem Vorstand abgestimmt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, eine Ehrenordnung zu erstellen und dementsprechende Ehrungen vorzunehmen. Diese muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des SV Kickers Maua an.

SV KICKERS MAUA e.V.

07768 Lindig ▪ Dorfstraße 22 ▪ Telefon (036424) 140815 ▪ Mobil (0171) 4224875

FAX (036424) 82342 ▪ E-Mail: [vorstand@kickers-maua.de](mailto:vorstand@kickers-maua.de) ▪ [www.kickers-maua.de](http://www.kickers-maua.de)

1. Vorsitzender: Norman Weiland ▪ 2. Vorsitzender: Axel Gaglin

Sparkasse Jena Kto.-Nr.: 210188 (BLZ 83053030)



## **§ 5 (Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder)**

- (1) An den vom Vorstand beschlossenen Arbeitsprogrammen haben alle ordentlichen und, entsprechend ihren altersbedingten Möglichkeiten, alle jugendlichen Mitgliedern teilzunehmen. Für die Durchführung ist der Vorstand zuständig.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind sowohl stimmberechtigt, als auch wählbar.
  - b) Gleiches gilt für fördernde Mitglieder.
  - c) Jugendliche Mitglieder ab dem 16. bis zum 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar.
  - d) Ehrenmitglieder haben in den Vereinsgremien, in welche sie ehrenhalber berufen wurden, ein Sitz-, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Ausschluss,
  - c) Streichung von der Mitgliederliste oder
  - d) durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem I., II. oder III. Vorstandsvorsitzenden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluss erfolgt bei erheblichen Verstößen des Mitgliedes gegen die Satzung oder die Ziele der Vereinigung. Der Ausschluss wird im Vorstand beantragt, mit einfacher Mehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Das Mitglied hat das Recht gegen diese Entscheidung innerhalb von 30 Tagen Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Vereinsliste gestrichen werden, wenn es trotz einer schriftlichen Mahnung mit einer fälligen Beitragszahlung mehr als zwei Monate in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens mindestens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

## **§ 7 (Die Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und beschließt die für das jeweilige Geschäftsjahr durchzuführenden Arbeiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - d) Festlegung der Rechte und Pflichten der Mitglieder,
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - f) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss,
  - g) Bestätigung von Bau- bzw. anderen Arbeitsvorhaben des Vorstandes, die ein Volumen von 5.000,- Euro überschreiten.



SV KICKERS MAUA e.V.

### **§ 7a (Einberufung der Mitgliederversammlung)**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen an einem offiziellen, für jedes Mitglied zugänglichen Platz, unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben oder diesem schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung tagt auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Anträge zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim I. Vorsitzenden einzureichen.

### **§ 7b (Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder des Vereins anwesend ist. Ist dies nicht der Fall und sind mindestens 33% der Mitglieder anwesend, können sich diese mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen für beschlussfähig erklären. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer der Wahl die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übergeben, der von der Versammlung gewählt wird.
- (3) Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von 75% erforderlich. Der Antrag auf Auflösung ist mit der Begründung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 (Der Vorstand)**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
  - a) I. Vorsitzenden,
  - b) II. Vorsitzenden,
  - c) III. Vorsitzender für Finanzen und
  - d) höchstens drei weitere Vorstandsmitglieder, denen besondere Sachaufgaben zugeordnet werden, über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.
- (2) Der I. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Der I. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 8b.
- (3) Der II. Vorsitzende und III. Vorsitzende für Finanzen sind gleichfalls jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung ihrer Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass sie von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der I. Vorsitzende verhindert ist.

SV KICKERS MAUA e.V.

07768 Lindig ▪ Dorfstraße 22 ▪ Telefon (036424) 140815 ▪ Mobil (0171) 4224875

FAX (036424) 82342 ▪ E-Mail: [vorstand@kickers-maua.de](mailto:vorstand@kickers-maua.de) ▪ [www.kickers-maua.de](http://www.kickers-maua.de)

1.Vorsitzender: Norman Weiland ▪ 2.Vorsitzender: Axel Gaglin

Sparkasse Jena Kto.-Nr.: 210188 (BLZ 83053030)



### **§ 8a (Zuständigkeit des Vorstandes)**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung bzw. Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Anweisungen für den internen Geschäftsbetrieb,
  - d) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
  - e) Festlegung von Aufnahmegebühr und Beiträgen,
  - f) Erstellen und Durchführung von Arbeitsplänen für das jeweilige Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand bedarf bei einer jährlichen mehr als 20%igen Erhöhung der Aufnahmegebühr oder Beiträge der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist für die Tätigkeit der Vereinigung zwischen den Mitgliederversammlungen verantwortlich. Die detaillierten Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden vom jeweiligen Vorstand in der ersten Vorstandssitzung festgelegt.

### **§ 8b (Amtsdauer)**

- (1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, beauftragt der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.

### **§ 8c (Wahl des Vorstandes)**

- (1) Der Vorstand wird im zweijährigen Turnus von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit auf sich vereint. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die aus triftigen Gründen nicht an der Wahl teilnehmen können sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen.

### **§ 9 (Finanzen)**

- (1) Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand nach § 8a festgesetzt.
- (2) Die Art und Weise der Förderung unserer fördernden Mitglieder wird von diesen selbst, jedoch auf Empfehlung des Vorstandes festgelegt.



SV KICKERS MAUA e.V

## **§ 10 (Auflösung)**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 7b dieser Satzung und der Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Der Vorstand führt die Auflösung des Vereins durch. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem

*Kinderhilfestiftung e. V.,*

Adresse:                      Universitäts-Kinderklinik Jena  
Kochstraße 2  
07740 Jena

Kontoverbindung:        Commerzbank Jena  
BLZ: 280 400 00  
Kto.-Nr.: 25 11 11 1

der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Jena, den 10.06.2002

1.Vereinsvorsitzender